

1970 JAHRE
50 JAHRE
50 JAHRE

50 JAHRE LBBV

LOHNSTEUER-BERATUNGS-VEREIN e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Erfolge verbuchen – Steuern sparen.



Kompetente Steuerberatung für Arbeitnehmer
und Rentner seit 50 Jahren.

Im Rahmen der Beratungsbefugnis gemäß § 4 Nr.11 StBerG

► Kompetenz und Service



► Es gibt Dinge, die sollte man von Anfang an echten Profis überlassen. Dazu gehört ganz bestimmt die jährliche Einkommensteuererklärung. Eine professionelle Beratung hierbei spart Zeit und Geld.

Ganzjährig stehen wir Arbeitnehmern und Rentnern im Rahmen einer Mitgliedschaft und der Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 StBerG mit unserem Beratungsservice bei ihren steuerlichen Fragen zur Verfügung. Der LBV verfügt über ein dichtes Netz von Geschäftsstellen in ganz Deutschland. Von hier aus helfen wir unseren Mitgliedern dabei, ihre berechtigten Interessen gegenüber den Finanzbehörden zu wahren. Kompetent und ortsnah.

► Inhalt

Unser Beratungsangebot	Seite 4
Unsere Leistungen	Seite 6
Ihr Mitgliedsbeitrag	Seite 8
Unsere Satzung	Seite 10
Ihre Checkliste	Seite 12



Unser Beratungsangebot

- ▶ In Steuerfragen wird vieles pauschaliert.
Unsere Beratung nicht.



Wir beraten unsere Mitglieder ausschließlich bei

- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
- sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen
- Einkünften aus Unterhaltsleistungen

Außerdem beraten wir bei zusätzlichen Einkünften aus

- Kapitalvermögen*
- Vermietung und Verpachtung*
- privaten Veräußerungsgeschäften*
- Einnahmen gem. § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG (Übungsleiter, Ehrenämter, Betreuer), sofern diese in vollem Umfang steuerfrei sind

* bis zu einer Gesamteinnahmehöhe von 18.000 € (Ledige) und 36.000 € (Verheiratete)



► Der LBV zählt mittlerweile bundesweit ca. 40.000 Mitglieder. Diese Menschen wissen, was sie von uns erwarten können: eine individuelle und deshalb effektive Beratung durch ausgewiesene Fachleute. Und einen technischen Stand, der die Abwicklung noch schneller macht als bisher. Die Einkommensteuererklärungen werden von uns elektronisch an die Finanzämter übermittelt. Auch der Bescheidrückversand erfolgt auf elektronischem Wege.

- Unser Angebot:
Sparen Sie Steuern mit uns.



Unsere Leistungen im Überblick

Erstellung der Einkommensteuererklärung

- Vorausberechnung
- komplette Abwicklung mit dem Finanzamt
- Bescheidprüfung
- Vertretung im Einspruchs- bzw. Klageverfahren vor den Finanzgerichten

Beratung und Antragstellung

- Kindergeldverfahren
- Nichtveranlagungsbescheinigung
- Lohnsteuerermäßigungsverfahren
- Wohnungsbauprämien
- Verfahren steuerlicher Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach dem AVmG (Riester-Rente, Rürup-Rente)
- Hilfeleistung bei Arbeitgeberaufgaben im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten (§9 Abs.5, §10 Abs.1 Nr.5, §8 EStG)

Ganzjährige steuerliche Beratung zum Thema

- Steuersparmöglichkeiten
- Steuerklassenwahl
- Steuergestaltung



► Der LBV ist einer der ältesten Lohnsteuerhilfvereine in Deutschland. Seit 50 Jahren beraten wir Arbeitnehmer und Rentner in Fragen der Lohn- und Einkommensteuer und tragen damit zu mehr Rechtsstaatlichkeit bei. Kostengünstig und kompetent. Der LBV ist Mitglied im Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V., BVL, mit Sitz in Berlin.

- Guter Rat kann auch günstig sein. Zumindest bei uns.

Auszug aus der Beitragsordnung

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15 €.
2. Die Beitragshöhe ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
3. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen.
4. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird durch Aushang in den Beratungsstellen bekannt gegeben.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des Jahres fällig.
6. Bei Neumitgliedern ist der erste Jahresmitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr mit Abgabe der Beitrittserklärung fällig.

Bruttojahres- einnahmen der Mitglieder	Jahresbeitrag einschließlich 19 % MwSt.
≤ 10.000 €	55 €
≤ 20.000 €	80 €
≤ 30.000 €	95 €
≤ 35.000 €	115 €
≤ 45.000 €	140 €
≤ 55.000 €	165 €
≤ 65.000 €	195 €
≤ 75.000 €	250 €
≤ 100.000 €	295 €
≤ 125.000 €	320 €
≤ 150.000 €	350 €
> 150.001 €	390 €

Einmalige Aufnahmegebühr	15 €
-------------------------------------	------



► Der LBV engagiert sich seit seiner Gründung für Steuer-
gerechtigkeit. Unser Ziel ist es, auch bei der Berechnung der
Mitgliedsbeiträge eine faire und gerechte Variante zu
wählen. Daher ist die Höhe des Beitrages abhängig vom
jeweiligen Jahreseinkommen des Mitgliedes. Die Höhe der
Steuererstattung oder Steuernachzahlung spielt dabei keine
Rolle. Und noch ein Vorteil: Neben dem Mitgliedsbeitrag
fallen keine weiteren Kosten für unsere Leistungen im Jahr
an.

► Willkommen im Kleingedruckten.

- Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Sofern Inhalt und Umfang einer Mitgliedschaft (beratende Mitglieder) vertraglich geregelt sind, endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung des Vertrages.
- Der Austritt ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Erklärung.
- Falls ein Mitglied den fälligen Jahresmitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.09. des Jahres bezahlt hat, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Beitrages bleibt davon unberührt.
- Bei Nichtbezahlung des Beitrages und nach erfolgloser Abmahnung ist der Verein zur fristlosen Kündigung berechtigt. Ausgeschlossen werden kann ferner, wer dem Ansehen des Vereins schadet oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- Über den Ausschluss entscheidet mit endgültiger Wirkung der Aufsichtsrat.
- Scheidet ein Mitglied innerhalb des Kalenderjahres aus, so bleibt davon die Zahlung des Jahresbeitrages unberührt. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag kann nicht zeitanteilig zurückgefordert werden.



► Kein Verein ohne Satzung. Wenn Sie sich also entschlossen haben, die Vorzüge einer Mitgliedschaft beim LBV in Anspruch zu nehmen, haben wir hier für Sie einige wesentliche Punkte unserer Satzung aufgeführt. Und auch, wenn dies etwas bürokratisch klingt – seien Sie sicher: Es ist viel einfacher und unkomplizierter, als es sich anhört.

► Hinweise und Tipps vor dem Beratungsgespräch

Für die Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung im Rahmen der Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 StBerG benötigen wir folgende Unterlagen:

- Lohnsteuerbescheinigungen Ehefrau / Ehemann
- Rentenbescheide Ehefrau / Ehemann und /oder Rentenanpassungsmitteilungen bzw. Rentenbezugsmitteilungen
- Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)
- Steuerbescheid des Vorjahres
- Ausbildungs- und Verdienstrachweise der Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag etc.)
- Nachweis über Zins- und Kapitalerträge durch Steuerbescheinigung bzw. Ertragnisaufstellung und/oder Verlustbescheinigung (§ 45 Abs. 3 EStG)
- Steuerbescheinigung über vermögenswirksame Leistungen (Anlage VL)
- Bescheinigungen über erhaltene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Elterngeld)
- Lohn- oder Gehaltsabrechnungen für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Mini-Job)
- Handwerkerrechnungen und Überweisungsbelege (Nebenkostenabrechnungen) auch als Mieter
- Kinderbetreuungskosten (u.a. Nachweis Kindergartenbeiträge)
- Kosten für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen



Werbungskosten

- Nachweis über Berufsverbände (Gewerkschaft usw.)
- Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Kosten eines Verkehrsunfalles, der auf einer beruflich bedingten Fahrt entstanden ist
- Arbeitsmittel sowie Reparaturkosten für Arbeitsmittel (z.B. Fachbücher, Berufskleidung, Reinigung und Pflege der Berufskleidung)
- Kosten eines Arbeitszimmers für berufliche Zwecke
- Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Kosten der Berufsbildung
- Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung
- Sonstige Kosten, Schadenersatzleistungen, Rückzahlung versteuerten Arbeitslohnes usw.
- Reisekosten (Kilometergelder, Spesen usw.)
- Arbeitgeberbescheinigung über Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit zwischen 8 und 24 Stunden Abwesenheit, sowie An- und Abreisetage bzw. Abwesenheiten über 24 Stunden
- Kosten eines Computers (Nachweis über die Anschaffung und Reparatur eines Computers)
- Hatten Sie Bewerbungskosten, Inseratskosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Kopien sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung?
- Steuerberatungskosten sowie Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine einschließlich Fahrtkosten



Sonderausgaben

- Beiträge für Zusatzversicherungen, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Lebensversicherungen, Sterbekassen, Aussteuerversicherungen, Krankenkasse usw.
- Kosten für Berufsaus- und -weiterbildung
- Spenden und Beiträge an politische Parteien sowie Spenden für mildtätige, kirchliche und ähnliche Zwecke
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
- Nachweis über Schulgeld an Ersatz- oder Ergänzungsschulen
- Riester-Rente oder Rürup-Rente (Basisrente)
Bescheinigung des Anlageinstitutes,
Sozialversicherungsnummer

Außergewöhnliche Belastungen

- Unterstützung von Angehörigen, z. B. Eltern, Kinder (Nachweis der Unterhaltszahlungen ggf. Einkommensnachweise der unterstützten Person(en))
- Schwerbehindertenausweis bzw. Bescheid der zuständigen Behörde

- Nachweis über Heim- und Pflegeunterbringung
- Krankheitskosten/Kurkosten
- Bestattungskosten eines Angehörigen

Immobilienkauf (vermietet)

- Kaufvertrag
- Baurechnungen oder Reparaturenrechnungen
- Notar-, Gerichts- u. Maklerkosten
- Grunderwerbsteuerbescheid
- Darlehens-Bausparkkontenauszüge, Kreditverträge
- sonstige Hauskosten
- Mietverträge
- Nebenkostenabrechnungen
- Verwalterabrechnungen

Kindergeldantrag

Für die Bearbeitung Ihres Kindergeldantrages benötigen wir bei erstmaliger Antragstellung:

- Bescheinigung des Standesamtes/
Einwohnermeldeamtes

Bei einer Antragstellung für Kinder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen wir:

- Ausbildungs- u. Verdienstnachweise
(Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag etc.)
- letzter Kindergeldbescheid / Kindergeldnummer

► Dies ist keine vollständige Aufzählung. Um Ihre Steuerbelastung maximal zu senken, ist eine individuelle Beratung im persönlichen Gespräch durch nichts zu ersetzen.

- ▶ Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Beratungsstelle.

Beratungsstelle:



LBV-Nr. 235



Lohnsteuer-Beratungs-Verein e.V.
Lohnsteuerhilfeverein

Bundesgeschäftsstelle
Bahnhofstraße 16a
59065 Hamm

Telefon 02381.924 27-0
Telefax 02381.924 27-27
Internet www.lbv-hamm.de
E-Mail info@lbv-hamm.de

Gestaltung: grafik-werk · Anja Laube · Hamm